



§ 1. Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Ernst-Penzoldt-Mittelschule e.V.“ und ist in das Vereinsregister in Fürth eingetragen
- Der Verein hat seinen Sitz in Spardorf.

§ 2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung an der Ernst-Penzoldt-Schule und Unterstützung aller im Rahmen des Schulbetriebes und des Schullebens förderungswürdigen Anliegen. Das soll folgendermaßen umgesetzt werden:

- (1) Zur Ergänzung des Schulbetriebes agiert der Förderkreis als verlässlicher Kooperationspartner der Schule um notwendige offene und gebundene Ganztagesangebote gewährleisten zu können.
 - Ergänzung des Erziehungsauftrages der Lehrerinnen und Lehrer
 - Hausaufgabenbetreuung sowie Nach- und Vorbereitung des Unterrichts
 - Kulturelle, musische, spielerische und sportliche Angebote im Rahmen der nachmittäglichen Ganztagesbetreuung
 - Niederschwellige Bildungs- und Beratungsangebote für alle Eltern
- (2) Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften der Schule (Eltern, Kinder und Jugendliche, Lehrkräfte)
- (3) Ergänzung der Lehrmittel und Anschaffung von Geräten, die dem Bildungsziel der Schule dienen
- (4) Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen (Teamtage, Schullandheimaufenthalte, Wintersportwoche, Abschlussfahrten, kulturelle Veranstaltungen, Projekt zum Umwelt- und Klimaschutz...)
- (5) Förderung der Gestaltungsmaßnahmen bezüglich der Schule und des Schulgeländes

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.



§ 4 Erwerb und Ausübung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Personen, Institutionen, ferner Gemeinschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die die Ziele des Vereins unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Sie werden in dem Verein durch ein zu bestimmendes Mitglied vertreten.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Beitritt eines Antragstellers/in entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Vornamen, Namen, Alter, Anschrift sowie eine DSGVO Freigabe enthalten. Im Falle der Ablehnung kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses durch den Vorstand Widerspruch einlegen mit der Folge, dass die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme zu entscheiden hat.
- (4) Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen ein Stimmrecht. Minderjährige Mitglieder werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vertreten. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht nur mit einer Stimme ausgeübt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Vereinsauflösung
 - d) Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Kündigung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Mit dem Austritt aus dem Verein, oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes mitgliedschaftliche Recht gegenüber dem Verein.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- (4) Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr auch nach erfolgter Mahnung besteht.
- (5) Im Falle des Ausschlusses kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand Widerspruch einlegen mit der Folge, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden hat.



§ 6 Beiträge und finanzielle Angelegenheiten

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern für die Verwirklichung seiner Satzungszwecke Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen, die über die bloße Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand darf bei der Verfolgung seiner Aufgaben das Vermögen des Vereins nicht über den jeweiligen Habenstand hinaus belasten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit schriftlicher Einladung (spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin) einberufen werden. Bei der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen mindestens folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Kalenderjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.



- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter (auch extern bestellter Moderator möglich) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten geschäftsführenden Vorständen mit Alleinvertretungsbefugnis, die in das Vereinsregister eingetragen werden. Der erweiterte Vorstand wird aus zwei Vereinsmitgliedern sowie zwei abgeordneten Elternbeiratsmitgliedern gebildet. Der Gesamtelternbeirat bestimmt dabei die beiden Elternbeiratsmitglieder als Abordnung in den Vorstand des Förderkreises welche auf die Amtszeit im Gesamtelternbeirat begrenzt ist. Alle 7 Vereinsvorstände sind bei Vorstandsentscheidungen mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder teilen sich die anfallenden Aufgaben intern, wie u.a. die
 - a) des Vorsitzenden
 - b) des Schriftführers
 - c) des Kassenwartesin gegenseitiger Abstimmung auf.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach den durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch durch geeignete Vereinsmitglieder zu besetzen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.



§ 10 Ordnungen und Arbeitsgruppen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Förderkreis eine Betriebsordnung (Regelungen für Anstellungsverhältnisse) geben. Diese ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Zur Organisation laufender und projektbezogener Arbeiten können Arbeitsgruppen (beratend tätig) gebildet werden. Berufung und Koordination der Gruppen, in die bei Bedarf auch Nichtmitglieder berufen werden können, obliegt dem Gesamtvorstand.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse muss jedes Jahr von zwei unabhängigen Prüfern, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft werden. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Förderkreises sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung auf Antrag von wenigstens der Hälfte aller eingetragenen Mitglieder zu entscheiden. Für den Auflösungsbeschluss ist in der Mitgliederversammlung eine zwei Drittel Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an den Träger der Ernst-Penzoldt-Mittelschule Spardorf, mit der Auflage, die verbleibenden Mittel im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. Mai 2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Vereinssatzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Spardorf, 19. Mai 2021

Dagmar Didzun-Woith (Vorstand)

Elisabetha Krems (Vorstand)

Frank Didschies (Vorstand)